

Aushang

Merkblatt zum Umgang mit Nachteilsausgleich für Einschränkungen durch chronische Krankheit oder Behinderung

I. Grundsätzliches

Studierende mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung haben bei Aufnahme und Durchführung ihres Studiums grundsätzlich einen Anspruch auf die Gewährung eines Nachteilsausgleiches. Die rechtliche Grundlage für den Nachteilsausgleich der Betroffenen ergibt sich aus Art. 3 und 12 des Grundgesetzes und legt für das Prüfungsverfahren fest, dass alle Studierenden unter den gleichen Bedingungen ihre Prüfungsleistungen zu erbringen haben und bei der Benotung den gleichen Bewertungsmaßstäben unterliegen (BayVGH Beschluss v. 28.06.2012, 7CE 12.1324).

Mit dem individuell ausgestalteten Nachteilsausgleich sollen diejenigen behinderungs- oder krankheitsbedingten Hindernisse beseitigt werden, welche es den betroffenen Studierenden unmöglich machen, unter den gleichen Prüfungsbedingungen wie ihre Mitstudierenden, Leistungen abzulegen. Es handelt sich dabei nicht um eine Besserstellung, sondern um die Herstellung der Chancengleichheit zwischen allen Teilnehmenden im Prüfungsverfahren.

II. Voraussetzungen

1. Vorliegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung

Voraussetzung für die Gewährung des Nachteilsausgleiches ist das Vorliegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung.

Eine Behinderung liegt nach § 2 Abs. 1 SGB IX bei Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Eine chronische Erkrankung ist das Ergebnis eines länger dauernden Prozesses degenerativer Veränderungen somatischer und psychischer Zustände, welcher dauernde somatische oder psychische Schäden oder Behinderungen zur Folge hat. Heilt eine Krankheit nicht aus oder kann sie nicht beseitigt werden, liegt eine Chronifizierung vor.

Grundsätzlich begründen Dauerleiden, die als persönlichkeitsbedingte Eigenschaft die Leistungsfähigkeit eines Studierenden prägen (z.B. Psychosen mit depressivem Charakter), keinen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich. (BVerwG, Beschluss v. 13.12.1985, 7B 210/85). Ebenso folgen aus Dauerleiden bspw. in Form von Vergesslichkeit, Konzentrationsstörungen und/oder Aufmerksamkeitsdefiziten, die als persönlichkeitsbedingte Eigenschaften die Leistungsfähigkeit des Prüflings dauerhaft prägen, keine Ansprüche auf Arbeitszeitverlängerung oder sonstigen Nachteilsausgleich. Beispielhaft wurden Anfragen auf ein Nachteilsausgleich für übermäßige Nervosität und Konzentrationsschwäche als Folge einer Schilddrüsenerkrankung (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 16.01.1980 – 2 A 49/79) sowie für ADS/ADHS (VG Freiburg, Beschluss v. 30.08.2007 - 2 K 1667/07) abgewiesen. Eine diagnostizierte Lese-Rechtschreib-Schwäche ist nicht zu verwechseln mit Legasthenie / Lese-Rechtschreib-Störung und stellt per se keine Behinderung oder chronische Erkrankung dar und ist damit keine Grundlage für einen Nachteilsausgleich.

Ein Nachteilsausgleich kommt für Betroffene dann in Betracht, wenn sie aufgrund ihrer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, das erarbeitete Wissen in der vorgeschriebenen Prüfungsform technisch wiederzugeben, beispielsweise beim Vorliegen einer Seh- oder Hörbehinderung oder einer Legasthenie / Lese-Rechtschreib-Störung (OVG Lüneburg, Beschluss v. 10.07.2008- 2 ME 309/08, Hessischer VGH, Beschluss v. 03.01.2006 - 8 TG 3292/05). Bei schriftlichen Prüfungen von sprachlichen Fähigkeiten ist ein Nachteilsausgleich möglich, jedoch nicht eine vollständige oder auch nur teilweise Nichtbewertung von Rechtschreibfehlern (VGH München v. 28.06.2012 – 7 CE 12.1324).

2. Antragserfordernis

Gem. § 5 Abs 2 RaPO ist der Nachteilsausgleich über das Studienamt an den Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich zu beantragen. Über den Nachteilsausgleich entscheidet gem. § 3 Abs. 2 Nr. 5 RaPO der Prüfungsausschuss der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten. Der Prüfungsausschussvorsitzende kann die jeweils zuständige Prüfungskommission um Unterstützung bei Anträgen auf Nachteilsausgleich bitten. Die zuständige Prüfungskommission kann dieser Bitte bspw. durch Vorabprüfung oder Beratung nachkommen; die endgültige Entscheidung über einen Antrag auf Nachteilsausgleich fällt in die alleinige Zuständigkeit des Prüfungsausschusses.

Die antragstellende Person soll den für sich geeigneten Nachteilsausgleich in dem Antrag konkret darlegen und begründen, damit die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten die erforderlichen Maßnahmen bei der Prüfungsvorbereitung bereits einplanen kann.

Mögliche Beratungsstellen für den individuellen Nachteilsausgleich sind:

- Allgemeine Studienberatung
- Behindertenbeauftragte/-r der Hochschule Kempten

Für die Antragstellung ist ein formloser Antrag ausreichend. Der Antrag muss die jeweils betreffenden Modulprüfungen, die dafür beantragte Art des Nachteilsausgleichs (z.B. Zeitverlängerung) und die Glaubhaftmachung (siehe Abschnitt 3.) enthalten.

Der Antrag muss gem. § 5 Abs. 2 S. 2 RaPO rechtzeitig, aber spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden. Ein Berufen auf den behinderungsbedingten Nachteil nach Ablegen der Prüfung ist ausgeschlossen! Es gelten insoweit die Grundsätze des krankheitsbedingten Prüfungsrücktritts.

3. Glaubhaftmachung

Das Vorliegen der Behinderung oder chronischen Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung ist ein aktuelles fachärztliches Attest oder Gutachten sowie gegebenenfalls ein Schwerbehindertenausweis vorzulegen. Unter Umständen darf die Hochschule Kempten gem. § 5 Abs. 3 S. 3 RaPO ein amtsärztliches Attest anfordern.

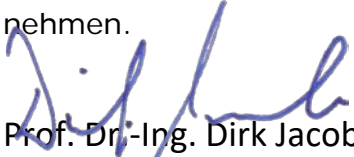
Aus dem Attest oder Gutachten sollen sich die Art und der Grad der Beeinträchtigung sowie die Maßnahmen ergeben, die aus ärztlicher Sicht empfohlen werden, um den Nachteil zu beseitigen (VG München, Beschluss v. 05.12.2007, M 4 E 07.5630). Darüber hinaus hat das Attest Auskunft darüber zu geben, wie lange die prüfungsrelevante Beeinträchtigung vorliegt, bzw. ob es sich um eine dauerhafte Behinderung oder chronische Erkrankung handelt.

Im Fall einer dauerhaften, sich nicht verändernden Beeinträchtigung, ist die einmalige Glaubhaftmachung für die Dauer des Studiums ausreichend. In diesem Fall muss für die jeweilige Prüfungsphase nur noch der formlose Antrag mit den betreffenden Modulprüfungen über das Studienamt an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Begleitende Unterlagen wie Gutachten sind dann nicht mehr notwendig.

Im Fall von phasenweise auftretenden Behinderungen oder Krankheitssymptomen ist jeweils ein Attest für den Prüfungszeitraum vorzulegen, für welchen ein Nachteilsausgleich beantragt wird.

Nicht ausreichend sind, insbesondere bei sich verbessernden Einschränkungen wie Legasthenie, Atteste oder ärztliche Gutachten, die eine Behinderung oder chronische Erkrankung im prüfungsrelevanten Sinne für die Schulzeit oder den Zeitraum nachweisen, in welchem die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde. Legt eine Studierende oder Studierender ein solches Attest vor, kann die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten gegebenenfalls eine aktuelle Bestätigung durch einen Amtsarzt oder einen bestimmten Facharzt verlangen.

Die Kosten für die erforderlichen Nachweise zur Glaubhaftmachung – insbesondere die für ein amtsärztliches Attest – sind von den antragstellenden Personen zu übernehmen.



Prof. Dr.-Ing. Dirk Jacob
Vorsitzender